

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Nutzung von Veranstaltungsräumen
im Veranstaltungszentrum Kiel

§1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS UND -PARTNER

1. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Rahmennutzungsvereinbarung über Veranstaltungsräume (im Folgenden: „Rahmennutzungsvereinbarung“) und gelten zugleich für alle auf Basis der Rahmennutzungsvereinbarung geschlossenen Verträge über die Überlassung von Veranstaltungsräumen in Kiel, Faluner Weg 2, 24161 Kiel (im Folgenden: „Räumlichkeiten“), sowie die in diesem Zusammenhang vom Mieter beauftragten weiteren Leistungen des Veranstaltungszentrums Kiel (im Folgenden: „VZK“), die von dem VZK selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte (z. B. durch den im Gebäude ansässigen Gastronomiebetrieb oder des Hotels) erbracht werden können.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
3. Ein Vertrag über die Überlassung von Veranstaltungsräumen sowie die Erbringung damit zusammenhängender weiterer Leistungen (im Folgenden: „verbindliche Raumbuchung“) kommt zustande, wenn der Mieter das ihm auf seine Buchungsanfrage hin vom VZK unterbreitete Angebot annimmt.
4. Vertragspartner sind das VZK und der Mieter.
5. Mitteilungen (insbesondere Stornierungen und Abmeldungen) des Mieters gegenüber des VZK sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: verwaltung@veranstaltungszentrumkiel.de

§2. VERTRAGSPFLICHTEN

1. Das VZK ist verpflichtet, die vom Mieter jeweils gebuchte Anzahl/Art von Veranstaltungsräumen bereitzuhalten und für die Erbringung der weiteren vereinbarten Leistungen Sorge zu tragen. Der Mieter erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten, soweit das nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die maximale Teilnehmerzahl ist im größten Veranstaltungsraum auf 250 Personen begrenzt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die für die Überlassung der Räumlichkeiten - und für die von ihm beauftragten weiteren Leistungen - vereinbarten bzw. geltenden Preise des VZK zu zahlen. Dies gilt auch für vom Mieter direkt oder über das VZK im Namen des Mieters veranlasste Leistungen Dritter, deren Vergütung durch das VZK verauslagt wird.
3. Der Mieter ist zudem verpflichtet, das VZK unaufgefordert spätestens bei der Buchungsanfrage darauf hinzuweisen, sofern die beabsichtigte Veranstaltung einen anderen als den in der Rahmennutzungsvereinbarung festgelegten Zweck hat und/oder wenn diese geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des VZK in der Öffentlichkeit zu gefährden.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Speisen und/oder Getränke selbst bzw. durch einen von ihm beauftragten Caterer bereitzustellen bzw. bereitstellen zu lassen.
5. Die Sicherung etwaiger von dem/auf Veranlassung de(r)s Mieter/s, dessen Mitarbeitern oder Beauftragten eingebrachter Sachen obliegt dem Mieter. Warensendungen für den Mieter werden nur nach vorheriger Absprache entgegengenommen.
6. Sämtliche behördlichen Genehmigungen hat der Mieter auf eigenen Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Mieter obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-) rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben wie z.B. GEMA- Gebühren, Vergnügungssteuer u. Ä. sind durch den Mieter unverzüglich direkt an den Gläubiger zu zahlen.

§3. PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Bei nachträglicher Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen der Buchung und der Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
2. Rechnungen des VZK ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als dem Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug ist das VZK berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem VZK bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt das VZK, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.
5. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € fällig. Alle weiteren anfallenden Inkassokosten gehen zu Lasten des Mieters.
6. Das VZK ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen.

7. Ein Mieter, der nicht Verbraucher ist, kann gegenüber einer Forderung des VZK nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufrechnen oder verrechnen. Ein Mieter, der nicht Verbraucher ist, kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen eines unbestrittenen oder rechtskräftigen Anspruchs ausüben.

§4. RÜCKTRITT DES MIETERS

1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um max. 5% wird bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Es gilt die zuletzt genannte Personenzahl (bis 72 Stunden vorher).

2. Eine verbindliche Raumbuchung kann der Mieter bis spätestens 42 Bankarbeitstage* vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn stornieren, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche zugunsten des VZK auszulösen. Das Recht des Mieters zur Stornierung erlischt, wenn er es nicht bis spätestens 14 Uhr des letztmöglichen Tages in Textform gegenüber dem VZK ausübt.

3. Darüber hinaus ist ein Rücktritt des Mieters nur möglich, wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das VZK dem ausdrücklich in Textform zustimmt.

4. Ist das Stornierungsrecht bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt das VZK der Aufhebung nicht zu, gelten folgende Regelungen:

- ☞ Für eine Stornierung zwischen dem 41. und dem 28. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 25% der bestellten Leistungen,
- ☞ für eine Stornierung zwischen dem 27. und dem 21. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 50% der bestellten Leistungen,
- ☞ für eine Stornierung zwischen dem 20. und dem 2. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 75% der bestellten Leistungen,
- ☞ für eine Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 90% der bestellten Leistungen, bezogen

auf den vereinbarten Preis der bestellten Leistungen, an den Besteller fällig.

Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass dem VZK kein, oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§5 RÜCKTRITT DES VZK

1. Das VZK ist bis zu dem in Ziffer IV. 2 genannten Zeitpunkt seinerseits berechtigt, von einer verbindlichen Raumbuchung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen Dritter nach den gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Mieter auf Rückfrage des VZK mit angemessener Fristsetzung nicht auf das ihm gemäß Ziffer IV. 2 eingeräumte Recht zur Stornierung verzichtet. Das gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Mieter auf Rückfrage des VZK mit angemessener Fristsetzung nicht zur verbindlichen Raumbuchung bereit ist.

2. Wird eine gemäß Ziffer III. 3 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom VZK gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das VZK ebenfalls zum Rücktritt von einer verbindlichen Raumbuchung berechtigt.

3. Ferner ist das VZK berechtigt, aus wichtigem Grund von einer verbindlichen Raumbuchung außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls - höhere Gewalt oder andere vom VZK nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung der Buchung unmöglich machen; - Räumlichkeiten schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Veranstalters, die Zahlungsfähigkeit des Mieters oder der Zweck der Veranstaltung sein; - das das VZK begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Raumbuchung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des VZK in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des VZK zuzurechnen ist; - das das VZK begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Zweck bzw. Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder sonst gegen § 2 Abs. 3 der Rahmennutzungsvereinbarung verstößt.

4. Der berechtigte Rücktritt des VZK begründet keinen Anspruch des Mieters auf Schadensersatz.

5. Sofern bei einem Rücktritt nach vorstehender Nr. 2 oder Nr. 3 ein Schadensersatzanspruch des VZK gegen den Mieter besteht, so kann das VZK den Anspruch pauschalieren. Ziffer IV. 4 Sätze 2 bis 4 gelten in diesem Fall entsprechend.

§6. RAUMBEREITSTELLUNG UND -RÜCKGABE

1. Die gebuchten Räumlichkeiten stehen dem Mieter am vereinbarten Tag 30 Minuten vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Der Mieter hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern der Mieter nicht spätestens 30 Minuten nach dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn vor Ort ist, um die Veranstaltung durchzuführen, hat das VZK das Recht, die Räumlichkeiten anderweitig zu vergeben, ohne dass

der Mieter hieraus einen Anspruch gegen das VZK herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.

2. Spätestens 30 Minuten nach dem vereinbarten Veranstaltungsende sind die Räumlichkeiten dem VZK ge- und aufgeräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das VZK aufgrund der verspäteten Räumung der Veranstaltungsräume für deren vertragsüberschreitende Nutzung bis 20% des vereinbarten Gesamtpreises in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Mieters werden hierdurch nicht begründet. Dem Mieter steht es frei, nachzuweisen, dass dem VZK kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

3. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Regelung nicht nach, so hat das VZK das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Eingebachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Mieter auf eigenen Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Mieter die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u. Ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.

§7. HAFTUNG DES VZK, VERJÄHRUNG

1. Das VZK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für alle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten sonstigen Schäden. Für von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursachte sonstige Schäden haftet das VZK nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht zurückzuführen sind; in diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des VZK auftreten, wird das VZK bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

3. Der Mieter ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, dem VZK anzuzeigen.

4. Sofern dem Mieter bzw. den Veranstaltungsteilnehmern ein Stellplatz auf dem zugehörigen Parkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag mit dem VZK zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von auf diese Weise abgestellten oder rangierten Fahrzeugen oder deren Inhalten haftet das VZK nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall muss der Schaden unverzüglich, spätestens jedoch bei Verlassen des Parkplatzes gegenüber dem VZK geltend gemacht werden.

5. Zurückgebliebene Sachen des Mieters / Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Mieters nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

6. Ansprüche gegen das VZK verjähren vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze 2 und 3 grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1 BGB). Schadenersatzansprüche gegen das VZK verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei sonstigen Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VZK oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§8 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PAUSCHALREISEVERTRÄGE

1. Besteht die Leistungspflicht des VZK neben der Vermietung von Veranstaltungsräumen in der Organisation eines Freizeitprogramms als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies einen sog. Pauschalreisevertrag.

2. Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Mieter keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.

3. Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Leistungen vom Mieter nicht in Anspruch genommen, ist eine Herabsetzung oder Rückvergütung des Gesamtentgeltes nicht möglich.

4. Das VZK haftet nicht für Schäden, die der Mieter anlässlich der Inanspruchnahme einer Sonderleistung eines Dritten erleidet. Der Mieter wird insoweit auf die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Veranstalter der Sonderleistung verwiesen.

§9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Kiel.

2. Ist der Mieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann das VZK an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Ein gesetzlich begründeter ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

3. Es gilt deutsches Recht.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Kiel, 04.03.2021

*Bankarbeitstag sind alle Werktage, außer Sonnabende, sowie der 24. und der 31. Dezember.